

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr- Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschach am 19.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 12.11.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Die Aufwandsentschädigungen, die sich aus den Absätzen 1 bis 4 und Absatz 5 Satz 1 ergeben, werden spätestens am 31. Januar jeden Jahres für die Einsätze des gesamten Vorjahres den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ausbezahlt.

§ 3 erhält folgende Fassung

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die zusätzlichen Entschädigungen nach Absatz 3 i. V. m. Absatz 4 werden spätestens am 31. Januar jeden Jahres für die gesamten Feuerwehrdienste des Vorjahres an die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ausbezahlt.

§ 6 erhält folgende Fassung

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erhält für den Übungsbetrieb und als Zuschuss für die Kameradschaftskasse eine pauschale Entschädigung von **500,00 Euro/Jahr**.

(2) Die Jugendfeuerwehr erhält für den Übungsbetrieb und als Zuschuss für die Kameradschaftskasse eine pauschale Entschädigung von **300,00 Euro/Jahr**.

(3) Für den Erwerb eines Führerscheins der Klasse C wird dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 50 % der Führerscheinkosten, höchstens jedoch **2.500,00 Euro** ausbezahlt. Mit der Ausbezahlung des Zuschusses verpflichtet sich der ehrenamtlich tätige Angehörige für eine aktive Teilnahme an der Freiwilligen Feuerwehr Eschach für weitere 5 Jahre. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Eschach ist der erhaltene Zuschuss anteilmäßig an die Gemeinde Eschach zurückzubezahlen.

(4) Die Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Verlängerung des Führerscheins der Klasse C stehen (wie z.B. Verwaltungskosten, Gebühren und ärztliche Untersuchungen), werden von der Gemeinde Eschach vollständig übernommen, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Eschach an mindestens 30% der Übungen teilgenommen hat und der Kommandant die Übernahme der Kosten befürwortet.

(5) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Eschach, 19.11.2024

gez.: Jochen König,
Bürgermeister